

RECHT INTERESSANT

DAS KONKUBINAT

1. TEIL



Die häufigste Lebensform neben der Ehe ist das Konkubinat. In der Ehe ist vieles gesetzlich geregelt, beim Konkubinat nicht. Daher stellen sich vielfältige rechtliche Fragen im Alltag. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wichtigen Themen.

Die Gründe für die Wahl, im Konkubinat zu leben, sind so unterschiedlich und vielseitig, wie Beziehungen nur sein können. Die einen Paare heiraten nicht, weil sie dabei Steuern sparen, andere wollen sich noch nicht festlegen, erachten eine Ehe als nicht erforderlich oder erstrebenswert oder wählen das Zusammenleben ohne Trauschein als Übergangsmo-
dell. Auf was sollten unverheiratete Paare besonders achten und wo besteht Rege-
lungsbedarf?

Definition Konkubinat

Die sogenannte nichteheliche Lebensgemeinschaft ist in der Schweiz nicht als eigenes Rechtsinstitut anerkannt. Es gibt keine gesetzliche Definition und auch keine allgemein gültigen Rechtsgrundlagen für das Konkubinat. Es handelt sich um das Zusammenleben zweier Personen, ohne verheiratet zu sein. Ein formeller Akt ist nicht notwendig, das Konkubinat wird formfrei begründet. Die Gemeinschaft wird somit nicht durch das Eherecht geregelt.

Wichtig zu wissen: Die eingetragene Partnerschaft steht nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen und soll diesen in gewissen Punkten die Gleichstellung zur Ehe ermöglichen. Eine Eintragung des Konkubinats zwischen Mann und Frau ist nicht möglich.

Das Konkubinat im Schweizer Recht

Obwohl das Konkubinat im Alltag häufig anzutreffen ist, besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Form des Zusammenlebens regelt. Das Gesetz kennt somit auch den Begriff des Konkubinats nicht, anders als bei der Ehe, die im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt ist. Als rechtliche Grundlagen sind die Bestimmungen im jeweiligen Rechtsbereich beizuziehen. Zwar hat die Rechtsprechung die Tatsache des Konkubinats anerkannt und entsprechende Grundsätze entwickelt, Rechtssicherheit bietet diese Rechtsprechung jedoch nicht. Die rechtlichen Wirkungen zwischen den Konkubinatspartnern sind daher jeweils bezogen auf konkrete Fragen zu beantworten. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die häufigsten Fragestellungen:

«Obwohl das Konkubinat im Alltag häufig anzutreffen ist, besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Form des Zusammenlebens regelt.»

Marina Graber, BDO

Autorin
Marina Graber
MLaw, Rechtsanwältin
BDO AG, Luzern
Tel. 041 368 13 39
marina.graber@bdo.ch

Gemeinsame Mietwohnung

Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob lediglich ein Partner den Mietvertrag unterzeichnet hat, oder ob beide als Mieter eingetragen sind. Ist nur ein Partner Mieter, stellt sich die Frage, ob dieser den anderen von einem Tag auf den anderen auf die Strasse stellen kann. Dies dürfte in der Regel bei gefestigten Konkubinaten und wenn sich beide an der Zahlung der Mietzinse beteiligen nicht der Fall sein. Wurde der Mietvertrag von beiden Konkubinatspartnern unterzeichnet, sind sie beide Mieter und haften solidarisch für den Mietzins. Der Vermieter muss die Kündigung gegenüber beiden Partnern aussprechen. Auf der anderen Seite müssen auch beide Partner die Kündigung unterzeichnen, wenn das Konkubinatsverhältnis aufgelöst wird. Können sich die Partner nicht einigen, wer in der Wohnung bleiben darf und wer auszieht, führt dies zu einem in der Praxis häufig anzutreffenden Konflikt. Zur Vermeidung dieses Problems ist der Abschluss eines Konkubinatsvertrags empfohlen.

Gemeinsame Kinder

Der Vater gemeinsamer Kinder wird nicht automatisch als solcher anerkannt. Er muss das Kind anerkennen, was in der Regel vor dem Zivilstandsamt erfolgt. Vor diesem kann auch eine Erklärung abgegeben werden, welchen Familiennamen das gemeinsame Kind erhalten soll. Mit dem neuen Unterhaltsrecht hat sich insbesondere die Stellung von Kindern von Konkubinatspaaren in finanzieller Hinsicht verbessert. Hierzu verweisen wir auf unseren Artikel im BDO Newsletter vom August 2017 betreffend «Neues Unterhaltsrecht».

Nachehelicher Unterhalt

Besteht die Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten weiter, wenn dieser mit einem neuen Partner im Konkubinatsverhältnis lebt? Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, wie gefestigt diese neue Beziehung ist. Unterstützt der neue Partner den unterhaltsberechtigten Ehegatten finanziell, wird die Unterhaltspflicht entsprechend reduziert. Bei einer einfachen Wohn- und Lebensgemeinschaft werden die eingesparten Kosten berücksichtigt und der Unterhalt allenfalls entsprechend angepasst. Erst bei einem Konkubinatsverhältnis, welches als gefestigt angesehen werden kann, fällt ein Unterhaltsanspruch unter Umständen ganz weg. Aufgepasst: Die Anpassung des Unterhalts erfolgt nicht automatisch und darf auch nicht von sich aus vorgenommen werden. Es braucht hier eine Abänderung durch das zuständige Gericht.

Erbrecht

Es besteht kein gesetzliches Erbrecht für Konkubinatspartner. Wird diesbezüglich nichts geregelt, geht der überlebende Konkubinatspartner leer aus. Konkubinatspartnern stehen verschiedene Möglichkeiten offen, den überlebenden Partner zu begünstigen. Sie können beispielsweise mittels Testament den überlebenden Partner als Erbe oder Vermächtnisnehmer einsetzen oder gegenseitig einen Erbvertrag abschliessen. In diesem Zusammenhang wichtig ist die Berücksichtigung von allfälligen pflichtteilsgeschützten Erben wie Kinder oder Eltern. Auch zu berücksichtigen sind die Erbschaftssteuern, welche beim Konkubinatsverhältnis zu einer erheblich höheren Belastung führen, als bei Ehepartnern. Ehepartner und die nächsten Verwandten werden bevorzugt besteuert, wohingegen der Steuersatz für Konkubinatspartner bis zu 50 Prozent erreichen kann.

In unserem nächsten Newsletter im Dezember 2017 werden weitere ausgewählte Themen und Fragestellungen zum Konkubinatsverhältnis erläutert.

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenpartner oder eine unserer 33 Niederlassungen in Ihrer Nähe www.bdo.ch/standorte oder **Tel. 0800 825 000**.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet.

Kontakt: digital.media@bdo.ch

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.